

BGer H_325/1999 vom 4. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_325_1999

FR: TF H_325/1999 du 4 février 2000

IT: TF H_325/1999 del 4 febbraio 2000

Erwägungen

E. 1

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann nur soweit eingetreten werden, als Sozialversicherungsbeiträge kraft Bundesrechts streitig sind. Im vorliegenden Verfahren ist daher nicht zu prüfen, wie es sich bezüglich der Beitragsschuld gegenüber der Ausgleichskasse für kantonale Familienzulagen verhält (BGE 124 V 146 Erw. 1 mit Hinweis).

E. 2

Der Beigeladene M._____ weist in der Vernehmung zutreffend darauf hin, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von der P.H._____ AG eingereicht worden ist. Da im Handelsregister indessen keine Firma unter diesem Namen eingetragen ist und der einzige Verwaltungsrat der (registrierten) P._____ AG, W._____, die Beschwerdeschrift unterzeichnet hat, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als von der hiezu legitimierten P._____ AG erhoben zu betrachten (vgl. auch BGE 116 V 344 Erw. 4b, 110 V 349 Erw. 2).

E. 3

Es steht fest und ist unbestritten, dass M._____ im Jahre 1996 für die P._____ AG als Verwaltungsrat tätig war und Schreibarbeiten erledigt hat, wofür er ihr im Jahre 1996 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von Fr. 26'460.- (brutto Fr. 28'314.-) gestellt hat. Die P._____ AG beantragt sinngemäss die Sistierung des vorliegenden Prozesses, weil sie gegen M._____ beim Zivilrichter betreffend die Forderungen aus dem Untermiet-

verhältnis und die Rückforderung zu viel bezogener Entschädigungen - für angemessen hält sie heute eine Vergütung von Fr. 6000.- (statt Fr. 26'460.-) - Klage erhoben habe. Auf Grund der Aktenlage rechtfertigt es sich indessen nicht, den vorliegenden Prozess bis zur Erledigung der zivilrechtlichen Angelegenheit zu sistieren (Art. 6 Abs. 1 BZP in Verbindung mit Art. 40 und Art. 135 OG). Denn sollte sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Rückforderungsklage gegen M._____ durchsetzen können, bleibt ihr die Möglichkeit gewahrt, sich mit einem Revisionsgesuch an die zuständige Instanz zu wenden.

E. 4

a) Im angefochtenen Entscheid wird die Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und massgebendem Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG (BGE 122 V 171 Erw. 3a; vgl. auch BGE 123 V 162 Erw. 1, 122 V 283 Erw. 2a, 119 V 161 Erw. 2 mit Hinweisen) zutreffend wiedergegeben. Gleiches gilt für die Bestimmung des Art. 7 lit. h AHVV , wonach Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung juristischer Personen zum massgebenden Lohn gehören. Richtig dargelegt ist auch der Grundsatz, wonach bei einem Versicherten, der gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausübt, jedes Erwerbseinkommen dahingehend zu prüfen ist, ob es aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit stammt (vgl. auch BGE 123 V 167 Erw. 4a, 122 V 172 Erw. 3b, 119 V 164 Erw. 3c). Darauf kann verwiesen werden.

b) Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt und begründet, dass M._____ für die P._____ AG mit Bezug auf seine Tätigkeiten als Verwaltungsrat gestützt auf die Bestimmung des Art. 7 lit. h AHVV als Unselbstständigerwerbender zu betrachten ist. Zum selben Ergebnis gelangte sie betreffend die von M._____ übernommenen Schreibaarbeiten,

bei welchen gesamthaft diejenigen Merkmale überwiegen, die auf eine unselbstständige Erwerbstätigkeit schliessen lassen.

Die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hiegegen erhobenen Einwendungen sind, soweit sachbezogen, nicht geeignet, zu einem abweichenden Ergebnis zu führen. Insbesondere vermag die Beschwerdeführerin aus dem Umstand, dass M._____ am 13. März 1996 gegenüber der SUVA und am 2. Mai 1996 gegenüber der Ausgleichskasse angegeben hatte, die P._____ AG beschäftige kein Personal, nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Denn für die Abgrenzung der selbstständigen von der unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist es unerheblich, wie die Beteiligten ihr Verhältnis subjektiv deklarieren; vielmehr ist die Rechtslage auf Grund des objektiven Sachverhalts anhand der wirtschaftlichen Gegebenheiten zu beurteilen (BGE 123 V 163 Erw. 1, 122 V 283 Erw. 2a, 119 V 162 Erw. 2 mit Hinweisen). Selbst wenn der P._____ AG schliesslich der Nachweis, dass M._____ für seine Schreibaarbeiten Räumlichkeiten gemietet und damit Investitionen getätigt habe, gelungen wäre, ergäbe sich hieraus nichts, weil auch in diesem Falle die für eine unselbstständige Erwerbstätigkeit sprechenden Merkmale überwiegen würden.

E. 5

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, soweit nicht unzulässig, offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt.

E. 6

Das Verfahren ist kostenpflichtig, weil nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen streitig war (Art. 134 OG e contrario). Dem Prozessausgang entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 135 OG).

Dem anwaltlich vertretenen Mitinteressierten

M. _____ welcher mit seinem Antrag auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde obsiegt, steht eine Parteientschädigung zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführerin zu (Art. 159 OG ; SVR 1995 AHV Nr. 70 S. 214 Erw. 6).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht

:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 800.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

III. Die Beschwerdeführerin hat dem Beigeladenen für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1000.- zu bezahlen.

IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, dem Bundesamt für Sozialversicherung und M. _____ zugestellt.

Luzern, 4. Februar 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der II. Kammer:

Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.